

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Dassow	Vorlage-Nr:	VO/4/0604/2018 - Fachbereich IV				
	Status:	öffentlich				
	Sachbearbeiter:	G.Kortas-Holzerland				
	Datum:	23.04.2018				
	Telefon:	038828-330-1410				
	E-Mail:	g.kortas-holzerland@schoenbergerland.de				
2. Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - Abwägungs- und Satzungsbeschluss						
Beratungsfolge				Abstimmung:		
03.05.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Tourismus			Ja	Nein	Enth.
15.05.2018	Hauptausschuss Dassow					
29.05.2018	Stadtvertretung Dassow					

Sachverhalt:

Die Stadt Dassow hat die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen überprüft. Im Ergebnis ergeben sich Stellungnahmen der Behörden und TÖB und Stellungnahmen der Nachbargemeinden, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen.

Im Ergebnis der Bewertung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen ergeben sich Änderungen in der Satzung. Die Stadt Dassow hatte aufgrund der Stellungnahme des Landkreises darüber zu befinden, ob es bei der Satzung verbleibt oder ob ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt wird. Unter Berücksichtigung der Ortsstruktur und unter Berücksichtigung der bestehenden Satzung belässt es die Stadt Dassow bei der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bzw. bei der Ergänzung der vorhandenen Satzung. Es wird auf einzelne Festsetzungen verzichtet. Die Grundfläche von 300 m² wird für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz herangezogen, jedoch nicht gesondert festgesetzt. Hinsichtlich der offenen Bauweise wird dies als entbehrlich angesehen. Hinsichtlich der Geschossigkeit ist im Text-Teil B die Geschossigkeit für eingeschossige Wohngebäude enthalten. In der Begründung sollte entsprechend ergänzt werden, dass nur eingeschossige Wohngebäude in dem Bereich typisch sind bzw. Gebäude mit der festgesetzten Traufhöhe typisch sind. Die Firsthöhe ergibt sich durch die Traufhöhe zuzüglich der möglichen Dachneigung. **In Bezug auf die Traufhöhe sollte überprüft werden, die Traufhöhe in Bezug auf den Erdgeschossfußboden festzusetzen.** Bisher ist es Oberkante Gelände. Das könnte durchaus gering werden unter Berücksichtigung der heutigen Anforderungen. In der bisherigen Satzung ist es über Oberkante Gelände geregelt. Eingeschossige Gebäude als solche sind typisch. Es handelt sich dabei maßgeblich um das Erscheinungsbild. Planungsrechtlich können die Gebäude auch zweigeschossig sein, wirken jedoch durch die Traufe eher eingeschossig. **Insofern könnte die Festsetzung der Eingeschossigkeit auch entbehrlich werden.** Das Erscheinungsbild wird maßgeblich durch die Traufhöhe gebildet. Dies ist auch Gegenstand der Ursprungssatzung. Die Nutzung ist im Sinne des § 34 BauGB zu bestimmen. Das heißt sie ist nicht nur ausschließlich auf Wohngebäude bezogen. Die Baugrenze wird festgelegt, um das bebaute benachbarte Grundstück entsprechend zu würdigen und diese Bebauung fortzusetzen. Dies wird als geboten angesehen. Ausgleich und Ersatz wird entsprechend Anforderung geregelt. Die Zufahrt ist möglich unter Berücksichtigung des ausreichenden Baumschutzes. Hinsichtlich des Biotopsschutzes sind im Bereich der vorhandenen Satzung bereits Festsetzungen getroffen. Es wird empfohlen, den Heckenbereich auch am nördlichen Grundstücksrand entsprechend zu berücksichtigen und dies entsprechend zu beachten, um eine weitere Wanderungsbewegung ergänzend zur Möglichkeit in der bestehenden Satzung nach Osten offen zu halten. Hinsichtlich der Natura 2000-Schutzgebietskulisse wird auf die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan verwiesen und durch Heckenpflanzung ist eine Abschirmung

entsprechend gegeben. Somit können die Belange der Natura 2000-Schutzgebietskulisse und des Teiches berücksichtigt werden.

Löschwasser steht für den Umfang von 48 m³/h über 2 Stunden zur Verfügung. Hinsichtlich Regenwasser ist der Nachweis durch den Bauherrn zur Versickerung zu bringen, wie es im Ortsteil typisch ist.

Die Stadt Dassow hat das Verfahren zur Aufstellung der Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen durchgeführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 05. Februar 2018 bis zum 12. März 2018 vorgenommen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 15.01.2018 vorgenommen. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist erfolgt.

Die Stadt Dassow hat die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und TÖB überprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. Vom Grundsatz her wird die Aufstellung der Satzung wie mit dem Entwurf weiterverfolgt. Es werden einzelne Festsetzungen getroffen. Es ergeben sich Belange aus der Abwägung, die bereits im Sachverhalt dargestellt sind und entsprechend zu berücksichtigen sind. Unter Bezug auf die Stellungnahme des Landkreises wird die Festsetzungsdichte reduziert. Damit sind weiterhin die Mindestanforderungen für die städtebauliche Ordnung und Regelung aus Sicht der Stadt Dassow für den Bereich nach § 34 BauGB gesichert.

Im städtebaulichen Vertrag sind zusätzlich zu den Anforderungen an die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen, durch Sicherung der Flächen für Wanderungsbewegungen.

Die gegebenen Stellungnahmen und Hinweise finden in den Planunterlagen der Satzung und ihrer zugehörigen Begründung entsprechend der Behandlung der Stellungnahmen durch die Stadt Dassow Berücksichtigung. Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse in die Entwurfsunterlagen führt nicht zu einer erneuten Auslegung der Planunterlagen.

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Stadt Dassow unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit lagen nicht vor.

Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen,
- teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen,
- nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen.

Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die keine abwägungserheblichen Belange beinhalten und somit zur Kenntnis genommen werden.

Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Stadt Dassow zu eigen.

2. Das Amt Schönberger Land wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben bzw. Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine


Anlage:

Abwägungstabelle

Anlage 1 zum Beschluss 2018-_____ - Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB							
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB							
ENTWURF							
Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	1	2	3
I. Planungsanzeige							
II. Träger öffentlicher Belange							
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	15.01.2018	23.02.2018	23.02.2018	x	x	
II.2	Amt für Raumordnung	15.01.2018	13.02.2018	05.02.2018		x	
II.3	StALU Schwerin	15.01.2018	05.02.2018	01.02.2018		x	
II.4	LA f. Umwelt, Naturschutz u. Geol.	15.01.2018	06.02.2018	06.02.2018		x	
II.5	Deutsche Telekom AG	15.01.2018					
II.6	Ev.-luth.Landeskirche	15.01.2018					
II.7	Zweckverband	15.01.2018	16.02.2018	16.02.2018		x	
II.8	E.DIS AG	15.01.2018	30.01.2018	25.01.2018		x	
II.9	Hanse Werk AG	15.01.2018	19.01.2018	19.01.2018		x	
II.10	50 Hertz Transmission GmbH	15.01.2018	22.01.2018	22.01.2018		x	
II.11	Netz Lübeck GmbH	15.01.2018					
II.12	GDMcom	15.01.2018	08.02.2018	06.02.2018		x	
II.13	LA für Kultur und Denkmalpflege	15.01.2018					
II.14	Forstamt Schönberg	15.01.2018	06.02.2018	01.02.2018		x	
II.15	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	15.01.2018					
II.16	Betrieb für Bau und Liegenschaften	15.01.2018	31.01.2018	25.01.2018		x	
II.17	Wasser- und Bodenverband "Wallensteingraben/Küste"	15.01.2018					
II.18	Landgesellschaft M-V	15.01.2018	24.01.2018	22.01.2018		x	
II.19	Bergamt Stralsund	15.01.2018	08.02.2018	06.02.2018		x	
II.20	Straßenbauamt Schwerin	15.01.2018	08.02.2018	06.02.2018		x	
II.21	Industrie- und Handelskammer Schwerin	15.01.2018					
II.22	Handwerkskammer Schwerin	15.01.2018					
II.23	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH	15.01.2018					
II.24	Deutscher Wetterdienst	15.01.2018					
II.25	Landesamt für innere Verwaltung	15.01.2018	18.01.2018	18.01.2018		x	
II.26	Wasser- und Schifffahrtsamt	15.01.2018	24.01.2018	23.01.2018		x	
II.27	LA f. Brand- und Katastrophenschutz	15.01.2018	01.02.2018	25.01.2018		x	
II.28	Polizeipräsidium Rostock	15.01.2018	18.01.2018	18.01.2018		x	
II.29	Bundeswehr	15.01.2018					
II.30	Freiwillige Feuerwehr	15.01.2018	12.12.2018	12.12.2018		x	
II.31	BUND	15.01.2018					
II.32	NABU	15.01.2018					
II.33	Landesanglerverband	15.01.2018					
II.34	Landesjagdverband	15.01.2018					
II.35	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	15.01.2018					

III. Nachbargemeinden							
III.1	Gemeinde Roggenstorf	15.01.2018	22.01.2018	24.01.2018		x	
III.2	Gemeinde Kalkhorst	15.01.2018					
III.3	Gemeinde Selmsdorf	15.01.2018					
III.4	Gemeine Stepenitztal	15.01.2018	01.02.2018	24.01.2018		x	
III.5	Stadt Schönberg	15.01.2018					
III.6	Stadtverwaltung HL	15.01.2018	28.02.2018	28.02.2018		x	
1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen							
2 Stellungnahmen mit Hinweisen							
3 Stellungnahmen ohne Anregungen							

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</p>  <hr/> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1566 • 23856 Wismar</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p style="text-align: right;">Auskunft erteilt Ihnen: Melanie Riegel Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer Telefon Fax 2.218 03841/3040-6311 -86311 E-Mail: m.riegel@nordwestmecklenburg.de Ort, Datum: Grevesmühlen, den 23.02.2018</p> <p>Ergänzungssatzung „Ortsteil Feldhusen“ der Stadt Dassow nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 15.01.2018, hier eingegangen am 19.01.2018</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. der Gemeinde mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.</p> <p>Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:</p> <table border="1" data-bbox="96 1043 907 1327"> <tr> <th colspan="2" data-bbox="96 1043 907 1082">Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</th> </tr> <tr> <td data-bbox="96 1082 589 1244"> FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde </td> <td data-bbox="589 1082 907 1187"> FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulasträger . Straßenaufsichtsbehörde </td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="96 1244 907 1283"> </td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="96 1283 907 1327">FD Kataster und Vermessung</td> </tr> </table> <p>Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.</p>	Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen		FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulasträger . Straßenaufsichtsbehörde			FD Kataster und Vermessung		<p>Zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Ausführung zu den beteiligten Fachdiensten und dem Abfallwirtschaftsbetrieb wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Die Stadt Dassow beschäftigt sich mit den eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen und wird sie einer Abwägung unterziehen. Im Ergebnis der Abwägung werden die Belange entsprechend beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen											
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulasträger . Straßenaufsichtsbehörde										
FD Kataster und Vermessung											

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">2</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Melanie Riegel SB Bauleitplanung</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:</p> <p><u>I. Allgemeines</u> Die Stadt Dassow möchte mit der Satzung zusätzliche Möglichkeiten für eine Wohnbebauung in Feldhusen schaffen, indem die Flurstücke 8 und 9 in den Bebauungszusammenhang einbezogen werden sollen. Die einbezogenen Flächen sind im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt.</p> <p>Grundsätzlich dienen die städtebaulichen Satzungen dem Zweck, die Zulässigkeitsmaßstäbe der Planersatzregelung des § 34 Abs. 1 für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben zur Anwendung zu bringen. Nur in begrenztem Umfang können die Zulässigkeitsmaßstäbe des § 34 Abs. 1 durch planerische Festsetzungen abgelöst werden. Denn würde diese Regelung vollständig durch satzungsrechtliche Festsetzungen verdrängt, würden die städtebaulichen Satzungen ohne umfassende Planung an die Stelle der Bauleitplanung treten. Die begrenzte Steuerungsfunktion der städtebaulichen Satzungen folgt nicht nur aus deren beschränktem Anwendungsbereich und deren Funktion im normsystematischen Beziehungsgefüge zwischen der Bauleitplanung und der gesetzlichen Planersatzregelung des § 34 Abs. 1, sondern auch aus dem Wortlaut des § 34 Abs. 5 S. 2, der die Reichweite der planerischen Gestaltungsmöglichkeiten regelt. Danach können in den Satzungen nach Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 „einzelne Festsetzungen“ nach § 9 Abs. 1 und 3 S. 1 sowie Abs. 4 getroffen werden. Daraus folgen hinsichtlich der Festsetzungsmöglichkeiten im Rahmen der Entwicklungs- und Ergänzungssatzungen Beschränkungen, die einer vollständigen Ersetzung der in § 34 Abs. 1 verankerten Zulässigkeitsmaßstäbe durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 entgegenstehen (so ausdrücklich OVG Bautzen NVwZ 2001, 1070 und OVG Münster BeckRS 2003, 20495). Die Satzung stößt umso eher auf Bedenken, je höher die Regelungsdichte ist und je mehr sie die Funktion eines Bebauungsplanes übernimmt (so ausdrücklich der Orientierungssatz des BVerwG BeckRS 2003, 23109). Dem Zweck der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung entsprechend dürfen nur solche Festsetzungen getroffen werden, die für die zweckkonforme Weiterentwicklung des Innenbereichs um einzelne Außenbereichsflächen erforderlich sind und die den sich aus der tatsächlichen Bebauung ergebenden Zulässigkeitsmaßstab nicht vollständig ersetzen.</p> <p>Es ist für die geplante Ergänzung auf die in der bereits vorhandenen Ergänzungssatzung vorhandenen Festsetzungen abzustellen. Alle weiter gehenden Regelungen, wie die Festsetzung einer GR von 300 m² je eigenständigem Grundstück, der Festsetzung der offenen Bauweise sowie die Festsetzung einer Baugrenze, sind zu streichen. Da damit eine Regelungsdichte geschaffen wird, die derer eines Bebauungsplanes entspricht.</p> <p>Die einbezogenen Flächen müssen zudem durch die vorhandene bauliche Umgebung entsprechend geprägt sein. Die Festsetzungen lassen das nicht erkennen. Sie lassen sich nicht aus der vorhandenen städtebaulichen Situation ableiten.</p>	<p>A</p> <p>Zu 1. Die Hinweise der Bauleitplanung werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung und das entsprechende Ergebnis.</p> <p>Zu 2. Die Sachdarstellung entspricht den planungsrechtlichen Gegebenheiten.</p> <p>Zu 3. Die Stadt Dassow ist davon ausgegangen, dass sie Festsetzungen nur als einzelne Festsetzungen trifft ohne Grundzüge zu berühren. Die Satzung soll nicht an die Stelle der verbindlichen Bauleitplanung (eines Bebauungsplanes) treten, sondern es sollen einzelne Festsetzungen getroffen werden. Die Stadt prüft den Sachverhalt im Folgenden auf Konformität der Stellungnahme des Landkreises. Sofern die Möglichkeit besteht, weitere Festsetzungen zu reduzieren, macht die Stadt davon Gebrauch.</p> <p>Zu 4. Die Stadt beschäftigt sich mit dem Sachverhalt. Im Einzelnen werden zu den Belangen Vorkehrungen getroffen. Die 300 m² je eigenständigem Grundstück für die Versiegelung wurden als zweckmäßig und abgeleitet aus dem Bebauungsumfang in der Ortslage gesehen. Für die Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist dieser Ansatz wichtig. Die Stadt verzichtet auf die Festsetzung der 300 m² Grundfläche, betrachtet diese jedoch weiterhin bei der Eingriffs-/Ausgleichsregelung. Auf die offene Bauweise wird verzichtet. Diese ist ohnehin ortstypisch. Hinsichtlich der Baugrenze belässt es die Stadt Dassow dabei diese festzusetzen. Die Baugrenze wird festgesetzt, weil damit das Grundstück hinsichtlich der Überbauung in dem rückwärtigen Teil des Grundstücks klargestellt wird. Es wird Bezug hergestellt zu der Bebauung auf dem Flurstück 6. Um hier die Übereinstimmung zwischen Neubebauung und dem bereits vorhandenen bebauten Grundstück herzustellen, wird die Baugrenze weiterhin aufrechterhalten. Auf die Festsetzung der Traufhöhe und der Dachneigungen zur Ableitung der Firsthöhe wird in der Planzeichnung verzichtet. Es ist bereits im Teil B-Text wie in der Ursprungssatzung enthalten.</p> <p>Zu 5. Dieser Auffassung wird nicht gefolgt. Die vorhandene bauliche Umgebung prägt auch diesen Bereich des Grundstücks. Es sind eingeschossige Gebäude, wie sie in der Umgebung vorhanden sind. Das Flurstück 6 wurde im Rahmen der Anforderungen der bestehenden Satzung überbaut. Die Fortführung dieser Bebauung soll durch die Satzung geregelt werden. Deshalb folgt die Stadt Dassow der Anregung nur teilweise. Die prägende Bebauung auf dem Nachbargrundstück wird mit herangezogen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Die Baugrenze z.B. ermöglicht in Kombination mit der Grundfläche jedoch eine Bebauung mit einer Fläche von 300 m². Und das für jedes der einzubeziehenden Grundstücke. Das widerspricht der Begründung, in der unter Punkt 4.2 von einer einzeiligen Bebauung in erster Reihe entlang der öffentlichen Straße die Rede ist. Auf die Bebauung von Flurstück 6 kann allgemein nicht abgestellt werden, da es für die Ortslage nicht prägend ist.</p> <p>Will die Gemeinde an den getroffenen Festsetzungen festhalten, ist die Satzung als einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB im zweistufigen Bauleitplanverfahren (Regelverfahren) durchzuführen. Die Ergänzungssatzung ist mit der beabsichtigten Dichte der Festsetzungen hingegen nicht umsetzbar. Die Verwendung des geplanten Verfahrens ist von daher zu prüfen.</p> <p>Die weitere Voraussetzung, dass die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sein müssen, knüpft an die allgemeinen Grundsätze an, insbesondere daran, dass im Hinblick auf den nach § 34 zu fordernden Bauungszusammenhang aus dem angrenzenden Bereich hinreichende Zulässigkeitskriterien für die Bestimmung der baulichen Nutzung auf den einzubeziehenden Außenbereichsflächen entnommen werden können. Darin liegt zugleich die Rechtfertigung für die Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzung, durch Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den grundsätzlich bebaubaren Innenbereich eine bauliche Entwicklung zu ermöglichen. Es reicht nicht aus, dass die einzubeziehenden Flächen an den Innenbereich grenzen. Nur soweit - sachlich und räumlich - eine Prägung des angrenzenden Bereichs auf die in Betracht kommenden Außenbereichsflächen gegeben ist, können diese einbezogen werden. Maßgeblich ist die Reichweite der Prägung aus dem angrenzenden bebauten Bereich auf die Außenbereichsflächen insoweit, als damit auch die erforderlichen Zulässigkeitsmerkmale für die Bebaubarkeit der Außenbereichsflächen entnommen werden können. Ist dies nicht der Fall, können die Rechtsfolgen der Anwendung der Zulässigkeitsregeln des § 34 nicht greifen. Um dies zu vermeiden, wird für die Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzung die Prägung durch den angrenzenden Bereich verlangt. Beim angrenzenden Bereich handelt es sich um den Bereich, der Bestandteil des jeweiligen im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist. Zu verlangen ist eine Prägung im Hinblick auf die Zulässigkeitsmerkmale des § 34 Abs. 1 und 2, d.h. es müssen hinreichende Zulässigkeitsmerkmale im Hinblick auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, vorhanden sein. Dabei wird nicht verlangt, dass nur bestimmte Nutzungen zulässig sein dürfen; denn darauf ist der Zulässigkeitsmaßstab des § 34 Abs. 1, der auf die Eigenart der näheren Umgebung abstellt und je nach den örtlichen Verhältnissen auch eine Bandbreite an Arten (EZBK/Söfker BauGB § 34 Rn. 115-119a, beck-online).</p> <p>Da sich die Beurteilung der Bauvorhaben nach Rechtskraft der Satzung nach § 34 BauGB richtet, ist die Zulässigkeit, je nach Einschätzung des Baugebiets, nicht nur auf Wohngebäude beschränkt. Wenn nur Wohngebäude errichtet werden sollen, ist das nur über eine Festsetzung möglich. Die Gemeinde ist aber angehalten davon Abstand zu nehmen. Der erste Satz des Absatzes unter 4.2 der mit „Es ist davon auszugehen...“ beginnt, ist zu streichen.</p> <p>Gem. § 34 Abs.5 Satz 3 BauGB sind auf Satzungen nach Nr. 3 ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a entsprechend anzuwenden. Das bedeutet, mit Satzungsbeschluss muss der Ausgleich abschließend gesichert sein, d.h. die Voraussetzungen für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen müssen gegeben sein. Die Ausgleichsmaßnahmen sind, wenn sie auf den jeweiligen Grundstücken erfolgen, in der Planzeichnung darzustellen. Des Weiteren verweise ich auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Zu 6. Unter Berücksichtigung der Hinweise des Landkreises und der Beachtung im Rahmen der Abwägung hält die Stadt Dassow an der Erstellung der Innenbereichssatzung fest. Die Festsetzungsdichte wurde unter Bezug auf die bisher vorliegende Satzung reduziert.</p> <p>Zu 7. Die vorhandene Bebauung prägt die Ortslage hinreichend. Es ist auf der westlichen Straßenseite eine lückenlose Bebauung vorhanden. Zusätzliche Flächen werden als Ergänzungsgrundstücke mit einbezogen. Es handelt sich um die Ergänzung einer vorhandenen Ortsstruktur. Insofern hält die Stadt Dassow die Erstellung der Ergänzungssatzung aufrecht.</p> <p>Zu 8. Dieser Sachverhalt wird korrigiert. Nach den inhaltlichen Festsetzungen der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 BauGB. Somit gilt für die Nutzung nicht nur das Wohngebäude zulässig sind. Es gilt jedoch, dass für Wohngebäude Festsetzungen getroffen werden, wenn es sich um eingeschossige Wohngebäude handelt. Es wäre festzuhalten, dass nur eingeschossige Wohngebäude zulässig sind, weil in der Umgebung auch nur eingeschossige Gebäude vorhanden sind, die prägend sind. Hierzu sollte die Begründung ergänzt werden. Ansonsten wird der Anregung gefolgt und die Begründung angepasst.</p> <p>Zu 9. Der Ausgleich wird entsprechend gesichert.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p><u>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</u> Keine Hinweise.</p>	<p>Zu 10. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>						
	<p><u>III. Planerische Festsetzungen</u> <u>Planzeichnung:</u> Die Traufhöhe in der Planzeichnung, in der Planzeichenerklärung und in den inhaltlichen Festsetzungen stimmt nicht überein. Das ist zu überprüfen.</p>	<p>Zu 11. Es gelten nur die inhaltlichen Festsetzungen. In Planzeichnung und Zeichenerklärung wird darauf verzichtet.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>						
	<p><u>Planzeichenerklärung:</u> Keine Hinweise.</p>	<p>Zu 12. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>						
	<p><u>Text - Teil B:</u> <u>Zu 2.1</u> Die Festsetzung ist nicht eindeutig, zweifelsfrei und unmissverständlich. In welchem Abstand sollen die Hecken gepflanzt werden?</p>	<p>Zu 13. Die Anforderungen an die Heckenpflanzung werden überprüft und neu festgesetzt. Es handelt sich nicht um den Punkt 2.1 sondern um den Punkt 2.2. Nur hier sind in den inhaltlichen Festsetzungen Anforderungen an Ausgleich und Ersatz getroffen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>						
	<p><u>IV. Begründung</u> In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.</p>	<p>Zu 14. Die Begründung wird ergänzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>						
	<p>Es fehlt jedwede Begründung für die Festsetzung der GR mit 300 m² sowie für die festgesetzte Baugrenze. Die städtebauliche Notwendigkeit ist weder ersichtlich noch gegeben.</p>	<p>Zu 15. Die Anforderungen wurden bereits in der Bewertung der Stellungnahme behandelt. Die 300 m² werden für die Ausgleichs- und Ersatzregelung aus der Ortslage abgeleitet, um hier eine Bemessung des Ausgleichs zu bestimmen. Die festgesetzte Baugrenze wird unter Berücksichtigung der bebauten Nachbarschaft auf dem Flurstück 6 gewählt.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>						
	<p>FD Bauordnung und Umwelt</p>								
	<p>Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</p>								
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="98 898 775 946">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="779 898 869 960" style="background-color: black;"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="98 968 757 1016">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="779 968 869 1031" style="text-align: center; font-size: 2em;">X</td> </tr> <tr> <td data-bbox="98 1038 647 1070">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="779 1038 869 1101" style="background-color: black;"></td> </tr> </table>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>B</p>	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X								
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									
		<p>Zu 1. Die Stadt Dassow nimmt die entgegenstehenden Belange zur Kenntnis. Im Ergebnis der Behandlung der Anregungen werden entgegenstehende Belange aus Sicht der Stadt Dassow ausgeräumt. Siehe nachfolgende Behandlung.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>						
	<p><u>Eingriffsregelung: Frau Hamann</u> Laut dem Entwurf zur Ergänzungssatzung über den Ortsteil Feldhusen der Stadt Dassow soll der Ausgleich für die mit der Planung vorbereiteten Eingriffe durch die Neuanpflanzung von mindestens zweireihigen Hecken im Plangebiet erzielt werden. Zur Ergänzungssatzung der Ortslage Feldhusen wurde keine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung eingereicht. Nach § 1a Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Eine naturschutzfachliche Beurteilung sowie eine sach- und fachgerechte Abwägung aller mit der Planung zu berücksichtigenden Belange sind auf Grund der fehlenden Abarbeitung der Eingriffsregelung nach dem Modell der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ nicht möglich. Die Planungsunterlagen sind entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Zu 2. Bisher wurde auf eine gesonderte Eingriffs-/Ausgleichsregelung verzichtet. Unter Berücksichtigung der innerörtlichen Verdichtung wurde lediglich die Anpflanzung am Rand des Gebietes und im Übergang zur offenen Landschaft als Maßnahme festgesetzt, um somit eine Kompensation der Eingriffe zu realisieren. Die theoretische Betrachtung zu Ausgleich und Ersatz wird ergänzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>						

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Auf Grundlage der Festsetzungen zu den Heckenpflanzungen auf den Flurstücken 8 und 9 in der Gemarkung Feldhusen ist davon auszugehen, dass diese nicht den Anforderungen an eine Kompensationsmaßnahme entsprechen. Nach dem Heckenerlass Mecklenburg-Vorpommern Punkt IV/1 sollen Neuanpflanzungen im Rahmen von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen eine Mindestbreite von 4 m aufweisen. Diese Hecken sind mindestens 2-reihig mit beiderseitigem Krautsaum von jeweils 1 m auszubilden. Des Weiteren ist die Anlage 11 der Hinweise zur Eingriffsregelung bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. In der Anlage 11 ist festgelegt, welche Anforderungen Heckenpflanzungen erfüllen müssen, um als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden zu können. Auf die Anpflanzung von nichtheimischen Gehölzen innerhalb von Kompensationsmaßnahmen ist zu verzichten. In der Satzung wurden auch die zu verwendenden Gehölzqualitäten für die Anpflanzungen nicht bestimmt. Die festgesetzten Anpflanzungen um das Plangebiet sind als Kompensationsmaßnahmen daher nicht geeignet.</p> <p>Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann Laut Begründung zur Ergänzungssatzung für den Ortsteil Feldhusen befinden sich im Geltungsbereich Baumbestände. Im weiteren Planverfahren ist zu prüfen, ob die Bäume nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Die Beseitigung geschützter Bäume, sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Gesetzlich geschützte Bäume sind im Planzeichenteil A darzustellen und zum Erhalt festzusetzen. Die Vermeidung von Eingriffen in geschützte Bäume ist im Planverfahren zu prüfen. Es sind Festsetzungen zum Schutz des Wurzelbereiches (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) geschützter Bäume vor Eingriffen zu treffen.</p> <p>Artenschutz: Herr Dr. Podelleck Bauvorbereitende Flächenberäumungen von Grünlandflächen sind außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern vorzunehmen, nicht zwischen dem 15. März und dem 15. Juli. Soll davon abgewichen werden, so ist zuvor durch eine gutachtliche Kontrolle sicherzustellen, dass die Fläche nicht von bodenbrütenden Vögeln besonders geschützter Arten angenommen ist.</p> <p>Begründung: Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, sowie darüber hinaus wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.</p> <p>Biotopschutz: Herr Berthold-Micheel Die geplante Erweiterung der Ortslage Feldhusen berührt ein permanentes Kleingewässer, das unter der Biotop-Nr. NWM00957 in das Biotopverzeichnis eingetragen worden ist. Das Kleingewässer unterliegt den Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V. Offenbar sind mögliche Auswirkungen auf das Kleingewässer (z. B. Verinselung durch vollständiges Umbauen) bisher nicht geprüft worden. In der Satzungsbegründung (Pkt. 4.3 Naturschutz und Landschaftspflege) fehlt jeder Hinweis auf den geschützten Biotop. Seitens des Plangebers ist zu prüfen, ob von der geplanten Planänderung, bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, in deren Folge es zu einer unzulässigen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Kleingewässers kommen kann.</p>	<p>Zu 3. Im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung wird auf die Erfordernisse für die Anrechenbarkeit der Heckenpflanzung geachtet. Für Ausgleich und Ersatz wird eine 4 m breite Hecke festgesetzt. Die Pflanzqualitäten und die Arten werden entsprechend Ausgleichserfordernis beachtet.</p> <p>Zu 4. Die Satzung ist nicht mit einer qualifizierten Planung vergleichbar. Es geht um die Rechtsfestsetzung der Grundstücke. Der Schutz und die Erhaltung geschützter Bestandteile ist im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Bewertung wurde betrachtet, ob der Erhalt der Gehölze möglich ist und Zufahrten so gelegt werden können, dass die Gehölze erhalten werden können. Dies ist auch aus der Überdeckung der Satzung mit dem Luftbild zu erkennen. Die Anforderungen an das Baugenehmigungsverfahren sind im Zuge der Beurteilung von Vorhaben nach § 34 BauGB zu beachten. Die Begründung wird ergänzt. Auf eine Festsetzung umfassender Art wird verzichtet.</p> <p>Zu 5. Dieser Hinweis wird entsprechend beachtet.</p> <p>Zu 6. Die Begründung und die inhaltlichen Festsetzungen werden ergänzt.</p> <p>Zu 7. Die Stadt Dassow wird ihre Ausführungen ergänzen. Bereits in der rechtskräftigen Satzung wurden nördlich des Teiches entsprechende Maßnahmen und Flächen vorgesehen. Dieser Sachverhalt wird in der Satzung über die Ergänzung der Ortslage ergänzt. Durch Belassung der Bauaktivitäten auf den Baugrundstücken wird davon ausgegangen, dass baubedingte Auswirkungen entstehen können, die jedoch zeitlich befristet sind. Anlagebedingte Auswirkungen können durch unversiegelte Flächen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Betriebsbedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden. Insofern werden die Planunterlagen entsprechend ergänzt. Es werden Heckenpflanzungen von 4 m, die gleichzeitig als Ausgleich und Ersatz dienen, festgesetzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>



lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>Natura 2000: <u>Europäisches Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471)</u></p> <p>Der Geltungsbereich der Satzung umfasst Flächen, die weniger als 100 m vom Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) entfernt sind. In der Begründung zur Satzung wird sich mit dem SPA und möglichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet nicht auseinandergesetzt. Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes SPA „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können unzulässig. Seitens des Plangebers ist zu prüfen, ob von der geplanten Planänderung, bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen können, in deren Folge unzulässige Veränderung oder Störungen im Sinne von § 33 BNatSchG auftreten.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)</p> <p>NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)</p> <p>Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotopie im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotopie im Landkreis Nordwestmecklenburg.</p> <p>EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L207)</p> <p>Natura 2000-LVO M-V Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011</p> <p>Hinweise zur Eingriffsregelung Landesamt für Umwelt und Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern, Schriftenreihe Heft 3/1999</p> <p>Heckenerlass Erlass zum Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Feldhecken Mecklenburg-Vorpommern, gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei vom 20. Dezember 2001 Amtsblatt M-V, S. 129</p> <p>Untere Wasserbehörde: Herr Schawe</p> <table border="1" data-bbox="62 1236 869 1444"> <tr> <td data-bbox="62 1236 768 1305">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="768 1236 869 1305"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="62 1305 768 1374">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="768 1305 869 1374"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="62 1374 768 1444">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="768 1374 869 1444"></td> </tr> </table>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>Zu 8. Die Begründung zur Satzung wird ergänzt. Die Stadt nimmt Bezug auf ihre FFH-Verträglichkeitsüberprüfungen im Zuge der Aufstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes. Es handelt sich um eine gleichartige Bebauungsform wie sie im Ort vorhanden ist. Eine Abgrenzung zur offenen Landschaft ist erfolgt. Damit können erhebliche Auswirkungen vermieden werden. Durch Anpflanzung einer Hecke ist die Außenwirkung reduziert.</p> <p>Zu 9. Die Rechtsgrundlagen werden entsprechend ergänzt.</p> <p>C</p> <p>Zu 0. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p>	<p>Zu berücksichtigen. Ergänzung der Unterlagen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.									
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									


lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>1. Wasserversorgung: Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt. Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen (ZVG). Entsprechende Anschlussgestaltungen sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.</p> <p>2. Abwasserentsorgung: Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Pflicht wurde auf den ZVG übertragen. Mit Bescheid vom 22.10.2003 (AZ: 66.11-13/10-58083-264-03) wurde der Zweckverband von seiner Abwasserbeseitigungspflicht bis zum 31.10.2018 befreit.</p> <p>3. Niederschlagswasserbeseitigung: Die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser erfolgt aufgrund der Niederschlagswassersatzung des ZVG vom 08.12.2016 erlaubnisfrei. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>4. Gewässerschutz: <i>Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.</i></p> <p>Mit der Bauausführung ist sicher zu stellen, dass vorhandene Drainageleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bzw. so wiederhergestellt werden, so dass Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit in jedem Fall ausgeschlossen werden.</p>	<p>Zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Trinkwasserversorgung ist gesichert.</p> <p>Zu 2. Der Zweckverband wurde beteiligt. Es ist eine einzelne Kläranlage zu errichten.</p> <p>Zu 3. Das Regenwasser ist zu versickern. Die Anforderungen sind wie üblich in der Ortslage zu erfüllen.</p> <p>Zu 4. Ein Hinweis wird beachtet und in der Begründung ergänzt zu wassergefährdenden Stoffen.</p> <p>Zu 5. Dieser Hinweis wird ergänzt.</p> <p>Zu 6. Die Rechtsgrundlagen werden ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. S. 2771)</p> <p>LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)</p>		
	<p>Untere Abfallbehörde: Herr Scholz</p> <p>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p>	<p>D</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss												
	<p>Abfallrechtliche Belange sind durch die Ergänzungssatzungssatzung nicht wesentlich berührt.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz</p> <table border="1" data-bbox="91 368 875 571"> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="background-color: black;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: black;"></td> </tr> </table> <p>Es handelt sich um eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB ist § 1a Abs. 2 und 3 („Bodenschutzklausel“) BauGB anzuwenden.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Scholz</p> <table border="1" data-bbox="91 719 875 938"> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="background-color: black;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: black;"></td> </tr> </table> <p>Immissionsschutzrechtliche Belange sind durch die Ergänzungssatzung nicht erheblich berührt.</p> <p>Brandschutz Grundsätzliches</p> <p>Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)</p> <p><u>Erreichbarkeit bebaubarer Flächen</u> Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass abfallrechtliche Belange nicht wesentlich berührt werden.</p> <p>E</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bodenschutz zu beachten ist. Entsprechende Hinweise befinden sich bereits in den inhaltlichen Festsetzungen unter § 3 der Satzung.</p> <p>F</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass immissionsschutzrechtliche Belange nicht erheblich berührt werden.</p> <p>G</p> <p>Zu 1. Anforderungen an den Brandschutz sind entsprechend zu beachten.</p> <p>Zu 2. Anforderungen an den Brandschutz sind gemäß Landesbrandschutzgesetz M-V zu beachten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.															
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.															
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.															
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.															
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.															
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.															

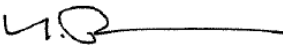
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehruzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u> Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.</p> <p>Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW - Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist. Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. <i>Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008</i>)</p> <p>Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr) - Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 - Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch <p>Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.</p>	<p>Zu 3. Die Löschwasserbereitstellung kann in erforderlichem Umfang gemäß Stellungnahme des Amtes Schönberger Land für die Stadt Dassow erfüllt werden.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden. Richtwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - offene Wohngebiete 140 m - geschlossene Wohngebiete 120 m - Geschäftsstraßen 100 m <p>Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes - stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar. Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen.</p> <p><u>FD Bau und Gebäudemanagement</u> <u>Straßenaufsichtsbehörde</u> Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planung.</p> <p><u>Straßenbaulastträger</u> Zur o. a. Satzung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p> <p><u>Abfallwirtschaftsbetrieb</u> Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen keine Bedenken, die Abfallentsorgung kann satzungsgemäß an der Grundstücksgrenze durchgeführt werden.</p> <p><u>FD Kataster und Vermessung</u> Siehe Anlage.</p>	<p style="text-align: center;">H</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p style="text-align: center;">I</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und die Abfallentsorgung gemäß Satzung erfolgen kann.</p> <p style="text-align: center;">K</p> <p>Zu 1. Die Anlage ist nicht beigelegt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p>  <p>  Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Amt Schönberger Land 13. Feb. 2018 Bearbeiter: Theresa Werner Telefon: 0385 588 89 161 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: theresa.werner@afriwm.mv-regierung.de AZ: 120-507-01/18 Datum: 05.02.2018 </p> <p>Landesplanerische Stellungnahme zur Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB</p> <p>Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom: 15.01.2018 (Posteingang: 18.01.2018) Ihr Zeichen: 61.27</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Entwurf der Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen bestehend aus Begründung und Planzeichnung (Stand: September 2017) vorgelegen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Dassow, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Wohnraum im Ortsteil Feldhusen zu schaffen. Der Vorhabenstandort schließt an die im Zusammenhang bebaute Ortslage an.</p> <p>Innerhalb des ca. 0,37 ha großen Geltungsbereiches der Satzung ist die Errichtung von eingeschossigen Einzel- und Doppelhäusern mit max. 2 Wohneinheiten zulässig.</p> <p>Im rechtswirksamen Teil-Flächennutzungsplan für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow ist der Vorhabenstandort als Wohnbaufläche (W) dargestellt.</p>	<p>Zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Hinweise zu vorgelegten Unterlagen und Planungszielen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Raumordnerische Bewertung Der Stadt Dassow wird die Funktion eines Grundzentrums (vgl. 3.2.2 (1) Z RREP WM) zugewiesen.</p> <p>Das o.g. Vorhaben entspricht den Programmsätzen 4.2 (1) Z LEP M-V und 4.1 (3) Z RREP WM, wonach die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren ist.</p> <p>Außerdem entspricht das o.g. Vorhaben den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM, wonach neue Siedlungsflächen in Anbindung an die bebaute Ortslage auszuweisen sind.</p> <p>Ferner sind für den Vorhabenstandort laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM folgende raumordnerische Festsetzungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 4.5 (3) LEP M-V, 3.1.4 (1) RREP WM), - Festlegung als Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. 4.6 (4) LEP M-V) und - Festlegung als Tourismusentwicklungsraum (vgl. 3.1.3 (3) RREP WM). <p>Die o.g. Programmsätze sind zu berücksichtigen.</p> <p>Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich der Vorhabenstandort laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM in unmittelbarer Nähe zu einem Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (6.1 (6) Z LEP M-V und 5.1 (4) Z RREP WM) sowie zu einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege (vgl. 6.1 (7) LEP M-V und 5.1 (5) RREP WM) befindet.</p> <p>Bewertungsergebnis Die Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p>Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Theresa Werner</p> <p>Verteiler 2. Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail 3. EM VIII 360 – per Mail</p>	<p>Zu 3. Die Ausführungen der raumordnerischen Bewertung sind der Stadt Dassow bekannt und werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 5. Die Beurteilungsgrundlagen ändern sich aus Sicht der Stadt nicht. Die Stadt Dassow hält ihre Planungsabsichten aufrecht.</p> <p>Zu 6. Dies ist das Geschäft der laufenden Verwaltung und wird durch die Verwaltung erledigt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<p style="text-align: center;">Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p> <p style="text-align: center;">II.3 </p> <hr/> <p style="text-align: center;">StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin</p> <p>Amt Schönberger Land z. H. Frau Kortas-Holzerland Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p style="text-align: right;">Telefon: 0385 / 59 58 6-143 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluum.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six</p> <p style="text-align: right;">AZ: StALU WM-034-18-5124-74017 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p style="text-align: right;">Schwerin, 1. Februar 2018</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p style="text-align: center;">Amt Schönberger Land</p> <p style="text-align: center;">05. Feb. 2018</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center; font-size: small;"> <tr> <td>STAB</td> <td>FBI</td> <td>FRH</td> <td>FRD</td> <td>FRIV</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table> </div> <p>Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen</p> <p>Ihr Schreiben vom 15. Januar 2018</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die Unterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Durch die o.g. Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen sollen landwirtschaftlich genutzte Grünflächen in Höhe von ca. 0,37 ha betroffen sein. Der Kompensationsbedarf wurde noch nicht endgültig festgelegt. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen durch eine Hecke bzw. auf den zukünftigen Grundstücken umgesetzt werden. Die betroffenen Landwirte müssen rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahme unterrichtet werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für den Feldbau oder die Ernte treffen können. Für das dauerhaft entzogene Ackerland muss ein Ausgleich gezahlt werden. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht der Landwirtschaft noch keine vollständige Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet im Bereich des Bodenordnungsverfahren Pötenitz befindet.</p> <p>Bedenken werden aber nicht geäußert.</p>	STAB	FBI	FRH	FRD	FRIV						<p>Zu 0. Es wird nachfolgend die Behandlung der Anregungen und Stellungnahmen vorgenommen. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>Zu 1.1. Die Stadt Dassow entwickelt die Satzung auf der Grundlage des wirksamen Flächennutzungsplanes. Anteilig sollen Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück zum Übergang zur offenen Landschaft möglich sein. Ansonsten sollen Kompensationsflächenäquivalente aus einem Ökopool, der bereits vorbereitet ist, in Anspruch genommen werden. Hierfür werden aus Sicht der Stadt Dassow keine weitergehenden Beteiligungsverfahren erforderlich. Die Klärung der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wird dem privaten Vorteilnehmer überlassen. Eine Ausgleichszahlung ist nicht im planungsrechtlichen Zusammenhang beachtlich. Unabhängig davon fehlt der Stadt die entsprechende Rechtsgrundlage.</p> <p>Zu 1.2. Aus Sicht der Stadt Dassow genügt die Ausführung. Andere Flächen werden für die Satzung bis auf Kompensationsflächenäquivalente eines Ökopools nicht in Anspruch genommen. Insofern erwartet die Stadt Dassow keine neue Stellungnahme.</p> <p>Zu 2.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Satzungsgebiet im Bodenordnungsverfahren Pötenitz befindet.</p> <p>Zu 2.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bedenken nicht geäußert werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
STAB	FBI	FRH	FRD	FRIV									

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p> <p>3.2 Wasser</p> <p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>4.1 Immissions- und Klimaschutz</p> <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist keine Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde.</p> <p>Hinsichtlich der Festlegung der Grenzen bestehen keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken.</p> <p>Im Auftrag</p> <p></p> <p>Henning Remus</p>	<p>Zu 3.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des Naturschutzes des StALU nicht berührt sind. Die aus Sicht der Stadt Dassow erforderlichen Behörden und TÖB wurden beteiligt.</p> <p>Zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserwirtschaftliche Belange des StALU nicht berührt sind.</p> <p>Zu 3.3. Dies ist der Stadt Dassow bekannt. Der Landkreis hat sich mit seiner Stellungnahme entsprechend geäußert. Kenntnisse über Altlasten liegen nicht vor.</p> <p>Zu 3.4. Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in den inhaltlichen Festsetzungen. Eine Präzisierung erfolgt.</p> <p>Zu 4.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen nach BImSchG in der immissionsschutzrelevanten Umgebung vorhanden sind. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Zu 4.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

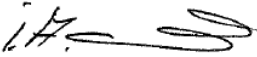

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II.4</p> <p>(LUNG GUE, 100c) Reimer, M.</p> <hr/> <p>Von: (LUNG GUE, 100c) Reimer, M. Gesendet: Dienstag, 6. Februar 2018 13:12 An: 'g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de' Betreff: S18021 - Satzg. Stadt Passow über die Ergä. der Satzg. über Festlegung und Ergä. des im Zus.-hang bebauten OT Feldhausen (Az: 61.27)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 15.01.2018 keine Stellungnahme ab.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Maria Reimer</p> <p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Dezernat "Innerer Dienst, Beschaffung, Organisation und Controlling" Goldberger Straße 12 18273 Güstrow Tel. 03843 / 777 103 Fax 03843 / 777 9103 maria.reimer@lung.mv-regierung.de</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des LUNG keine Stellungnahme abgegeben wird.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

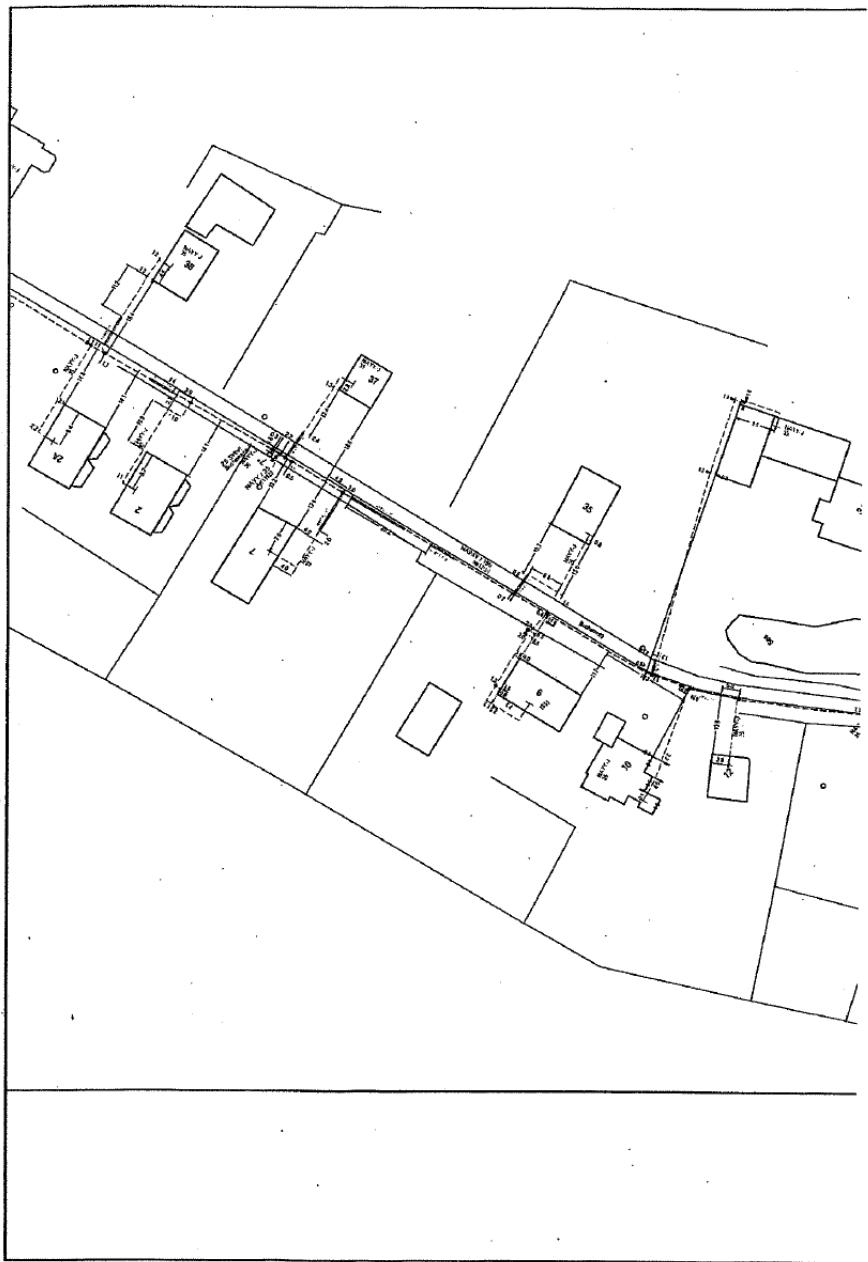
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>eMail</p> <hr/> <p>Betreff: AW: S18021 - Satzg. Stadt Passow über die Ergä. der 13.02.2018 09:31:39 Satzg. über Festlegung und Ergä. des im Zus</p> <p>An: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de</p> <p>Von: maria.reimer@lung.mv-regierung.de</p> <p>Priorität: Normal</p> <p>Anhänge: 1</p> <p>reimer_2018-02-13_09-24-35.pdf 269.021 Bytes 13.02.2018 09:25:34</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>vielen Dank für Ihre Rückfrage. Leider wurde die Hälfte der Betreffzeile inkl. Aktenzeichen gekürzt – siehe beigefügten Scan. Sie haben natürlich recht. Es handelt sich nicht wie im Betreff angegeben um Passow sondern um Dassow OT Feldhusen mit dem Az: 61.27.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Maria Reimer</p> <p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Dezernat "Innerer Dienst, Beschaffung, Organisation und Controlling" Goldberger Straße 12 18273 Güstrow Tel. 03843 / 777 103 Fax 03843 / 777 9103 maria.reimer@lung.mv-regierung.de</p> <hr/> <p>Von: Gesa Kortas-Holzerland [mailto:g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de] Gesendet: Montag, 12. Februar 2018 18:08 An: (LUNG GUE, 100c) Reimer, M. <maria.reimer@lung.mv-regierung.de> Betreff: Re: S18021 - Satzg. Stadt Passow über die Ergä. der Satz. über Festlegung und Ergä. des im Zus</p> <p>Sehr geehrte Frau Reimer,</p> <p>könnten Sie bitte Ihr Schreiben noch einmal überarbeiten und in der Mail direkt als Überschrift angeben, zu welcher Satzung Sie sich äußern bzw. nicht äußern. Ich kann in der Betreffzeile leider nur die Hälfte lesen, also nicht um welchen Ortsteil es sich ggf. handelt. Und in diesem Fall steht dort Stadt Passau. Damit ist eine korrekte Zuordnung und rechtssichere Abwägung nicht möglich.</p> <p>Vielleicht meinen Sie Stadt Dassow/ OT Feldhusen? Daher möchte ich Sie bitten, dies noch einmal zu prüfen und erneut zu antworten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>Kortas-Holzerland</p>	<p>Zu 2. Die Korrektur zur Benennung der Stadt Dassow wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Original Message processed by david@</p> <p>S18021 - Satzg. Stadt Passow über die Ergä. der Satzg. über Festlegung und Ergä. des im Zus.-ha 6. Februar 2018, 13:12 Uhr</p> <p>Von maria.reimer@lung.mv-regierung.de</p> <p>An g.kortas-holzerland@schoenbergerland.de</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 15.01.2018 keine Stellungnahme ab.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Maria Reimer</p> <p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Dezernat "Innerer Dienst, Beschaffung, Organisation und Controlling" Goldberger Straße 12 18273 Güstrow Tel. 03843 / 777 103 Fax 03843 / 777 9103 maria.reimer@lung.mv-regierung.de</p>		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen</p> <p>Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p>- Der Verbandsvorsteher -</p> <p>Standort- und Anschlusswesen Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr</p> <p>Mein Aktenzeichen t1/ck Sachstudium Cornelia Kumbornuss Durchwahl 757 610 Datum 16.02.2018</p> <p>Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Reg.-Nr.: 0273/17-28</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 15.01.2018 (Eingang am 17.01.2018) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Ergänzung zur Satzung für einen Teilbereich der Ortslage Feldhusen (Planungsstand Entwurf September 2017).</p> <p>Mit dieser Ergänzung werden zwei weitere Grundstücke in den Geltungsbereich der Satzung aufgenommen. Damit wird die Voraussetzung für den Bau von zwei weiteren Doppelhäusern geschaffen.</p> <p>1. <u>Trinkwasserversorgung / Löschwasserbereitstellung</u> Die Trinkwasserversorgung ist über die Anlagen des ZVG gesichert.</p> <p>Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen und rechtlichen Möglichkeiten bereitstellen. Der Hydrant Nr. 201 steht für Löschwasserzwecke zur Verfügung deckt aber den angefragten Bereich nicht ab.</p> <p>2. <u>Schmutzwasserentsorgung</u> Der ZVG ist für die Ortslage Feldhusen von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit. Die Grundstückseigentümer müssen daher die Schmutzwasserbeseitigung über eine Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube regeln. Die Schlammabfuhr erfolgt über den ZVG.</p> <p>3. <u>Niederschlagswasserentsorgung</u> Feldhusen ist Bestandteil der Niederschlagswassersatzung des ZVG vom 08.12.2016. Danach ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern bzw. zu verwerten.</p> <p>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Andreas Lachmann</p>	<p>Zu 0. Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1. Die Sicherung von Trinkwasser wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Zu 2. Die Ausführungen zum Löschwasser werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Zu 3. Die Ausführungen zur Kleinkläranlage werden ergänzt.</p> <p>Zu 4. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers obliegt dem privaten Bauherrn durch entsprechende Vorrichtungen die Versickerung zu ermöglichen. Dies ist ortstypisch.</p> <p>Zu 5. Die allgemeine Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>e.dis</p> <p>E.DIS Netz GmbH, Postfach 1403, 15504 Fürstenwalde/Spree</p> <p>Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Dassower Straße 4 23923 Schönberg</p> <p style="text-align: right;">T. 8</p> <p style="text-align: center;">30. Jan. 2018</p> <p>Neubukow, 25. Januar 2018</p> <p>Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen Bitte stets angeben: Upl/18/05</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die der o.g. Planungen bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.</p> <p>Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine umfangreiche Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500; - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; <p style="text-align: right;">E.DIS Netz GmbH Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb Verteilnetze Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de</p> <p style="text-align: right;">Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow</p> <p style="text-align: right;">Nobert Lange T 038294 75-282 F 038294 75-206 norbert.lange @e-dis.de</p> <p style="text-align: right;">Unser Zeichen NR-M-O-</p> <p style="text-align: right;">Geschäftsführung: Stefan Bläthe Harald Bock Michael Kaiser</p> <p style="text-align: right;">Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 16068 St.Nr. 051 108 06416 Ust.Id. DE285361013 Gültiger Id: DE622200000175547</p> <p style="text-align: right;">Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDE33HAN33</p> <p style="text-align: right;">Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 2. Die Informationen zum Leitungsbestand werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um Hauptleitungen im öffentlichen Bereich sowie um Hauszuleitungen. Es handelt sich lediglich um einen Hinweis im Rahmen des Planverfahrens. Die Stellungnahme bzw. der Leitungsverlauf werden zu den Verfahrensunterlagen genommen. Einweisungen im Zuge von Baumaßnahmen sind gesondert zu beachten.</p> <p>Zu 3. Der Sachverhalt wird zwar zur Kenntnis genommen, irritiert jedoch. Es handelt sich nur um ein Grundstück, das in die Bebauung einbezogen wird. Insofern geht die Stadt davon aus, dass die Belange geregelt werden können. Sollte wider Erwarten kein Grundstück im öffentlichen Raum ausreichend sein, sind auf privaten Flächen entsprechende Vorkehrungen zu treffen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>



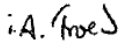
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>e.dis</p> <p>- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf ; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau- strombedarf;</p> <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kosten- angebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflan- zungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baum- standorte eingetragen sind.</p> <p>Kabel Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragun- gen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforder- lich.</p> <p>Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>E.DIS Netz GmbH</p> <p> Norbert Lange</p> <p> Jörn Suhrbier</p> <p>Anlage: Lageplan</p>	<p style="text-align: center;">3</p> <p>Zu 4. Hinweise zu Baumpflanzungen werden beachtet. Dies wird ergänzt.</p> <p style="text-align: center;">4</p> <p>Zu 5. Hinweise zu Kabeln werden beachtet. Dies wird berücksichtigt.</p> <p style="text-align: center;">5</p> <p>Zu 6. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p style="text-align: center;">6</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>




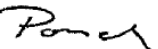



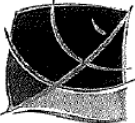

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div data-bbox="91 263 371 368">  </div> <div data-bbox="85 403 295 496"> <p>Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland Postfach 11 52 23921 Schönberg</p> </div> <div data-bbox="548 406 638 470"> <p><i>II.9</i></p> </div> <div data-bbox="645 269 873 303"> <p>Leitungsauskunft</p> </div> <div data-bbox="732 384 853 405"> <p>HanseGas GmbH</p> </div> <div data-bbox="732 418 828 469"> <p>Netzdiensie Jägerweg 2 18246 Bützow</p> </div> <div data-bbox="732 481 875 533"> <p>leitungsauskunft-mv@ hansegas.com F 038461-51-2134</p> </div> <div data-bbox="732 545 873 580"> <p>Reiner Klukas T +49 38461 51-2127</p> </div> <div data-bbox="732 593 806 612"> <p>19.01.2018</p> </div> <div data-bbox="85 662 600 837" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Reg.-Nr.: 295628 (bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Entwurf zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen, hier: TöB Ort: Stadt Dassow OT Feldhusen (Pötenitz)</p> </div> <div data-bbox="616 694 896 821" style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>HanseGas GmbH bei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075 Tag und Nacht besetzt</p> </div> <div data-bbox="76 858 692 927"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH vorhanden sind.</p> </div> <div data-bbox="76 941 235 963"> <p>Freundliche Grüße</p> </div> <div data-bbox="76 983 201 1007"> <p>Reiner Klukas</p> </div> <div data-bbox="674 1109 792 1173"> <p>Geschäftsführung: Kirsten Fust Dr. Joachim Kabs Stefan Strobl</p> </div> <div data-bbox="674 1182 815 1246"> <p>Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HR 12571 P1 St.-Nr. 28/297/25914</p> </div> <div data-bbox="76 1267 441 1302"> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.</p> </div>	<div data-bbox="965 826 1814 906"> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der Hanse Gas GmbH vorhanden sind.</p> </div>	<div data-bbox="1848 853 2105 879"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> </div>


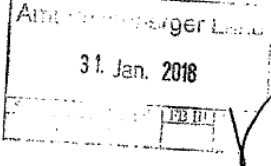
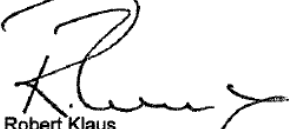
Anlage 1 zum Beschluss 2018-_____ - Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anmerkungen: Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.</p> <p style="text-align: right; font-size: 2em;">2</p>	<p>Zu 2. Die übrigen Ver- und Entsorger wurden beteiligt. Die Netz Lübeck GmbH wurde beteiligt. Eine Stellungnahme der Netz Lübeck GmbH liegt nicht vor.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">  </div> <p style="font-size: small; margin-bottom: 10px;">50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin</p> <p>Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland Postfach 1152 23921 Schönberg</p> <p style="margin-left: 150px; font-size: 2em; font-family: cursive;">11.10</p> <p>Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">  Kretschmer </div> <div style="text-align: center;">  Froeb </div> </div> <div style="margin-top: 20px; font-size: small;"> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>TG Netzbetrieb</p> <p>Heidestraße 2 10557 Berlin</p> <p>Datum 22.01.2018</p> <p>Unser Zeichen 2018-00233-01-TG</p> <p>Ansprechpartner/in Frau Froeb</p> <p>Telefon-Durchwahl 030 / 5150 - 3495</p> <p>Fax-Durchwahl</p> <p>E-Mail stellungsantwort@50hertz.com</p> <p>Ihre Zeichen 01.27</p> <p>Ihre Nachricht vom 15.01.2018</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates Christian Peeters</p> <p>Geschäftsführer Boris Schuch, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Dr. Frank Gollitz Marco Nix</p> <p>Sitz der Gesellschaft Berlin</p> <p>Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84448</p> <p>Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 108 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE25 5121 0500 9223 7410 19 BIC: BNPADE33</p> <p>USt-Id.-Nr. DE813473551</p> </div>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Zu 2. Es ist der Stadt Dassow bekannt, dass Stellungnahmen nur für den angefragten Bereich abgegeben werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Im Auftrag der   </p> <p>GDMcom mbH · Maximilianallee 4 · 04129 Leipzig</p> <p>Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p><i>11.12</i></p> <p>Amt Schönberger Land 08. Feb. 2018</p> <p>Ansprechpartnerin: Ute Hiller</p> <p>Tel.: (0341) 3504-461 Fax: (0341) 3504-100 leitungsakunft@gdmcom.de</p> <p>Ihr Zeichen: 61.27 Unser Zeichen: 15.01.2018 GEN / HI 01092/18/00</p> <p>06.02.2018</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.</p> <p><i>Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Bau GB (Entwurf)</i> Unsere Registriernummer: 01092/18/00</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.</p> <p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p> </p> <p>Sven Porsch Leiter Auskunft/Genehmigung</p> <p>Ute Hiller Sachbearbeiterin Auskunft/Genehmigung</p> <p><i>1</i> <i>2</i> <i>3</i> <i>4</i> <i>5</i> <i>6</i> <i>7</i></p>	<p>Zu 1. Die Vollmacht der GDMcom als beauftragtes Dienstleistungsunternehmen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden sind und keine zurzeit laufenden Planungen berührt werden.</p> <p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>Zu 4. Eine Veränderung des Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen. Auch für Ausgleichsmaßnahmen sollen im Bedarfsfall die Kompensationsflächenäquivalente auf Flächen außerhalb des Grundstücks in Form von Ökopools, die bereits gesichert sind, in Anspruch genommen. Somit ergeben sich keine weiteren Anforderungen. Die zeitlichen Anforderungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 5. Die aus Sicht der Stadt Dassow erforderlichen Behörden und TÖB wurden beteiligt.</p> <p>Zu 6. Die Vollmacht und die Zuständigkeit der GDMcom wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 7. Die Kontaktdaten und Kontaktinformationen werden bei Bedarf in Anspruch genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> <p>Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p> </div>  </div> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;"><i>II, 14</i></p> <p>Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Forstamt Grevesmühlen</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Bearbeitet von: Frau Handschak</p> <p>Telefon: 03 88 1 75 99 - 11 Fax: 03 88 1 75 99 - 17 E-Mail: annegret.handschak@foa-mv.de</p> <p>Aktenzeichen: (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Gostorf, 1. Februar 2018</p> </div> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: 150px; text-align: center;"> <p>Amt Schönberger Land</p> <p>06. Feb. 2018</p> <p>STAB I FEB I NEU I PLAN I WBL IV</p> </div> <p>Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Feldhusen <i>Hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur oben genannten Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz in der Fassung vom 27. Juli 2011 und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden</p> <p>Die Zustimmung zu oben genannter Satzung wird erteilt. <u>Begründung:</u> Mit Schreiben vom 15.01.2018 sind wir im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Aufstellungsverfahren zu oben genannter Satzung beteiligt worden. Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen, so dass es von Seiten der Forstbehörde keine Hinweise oder Einwände gibt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>Peter Rabe</i> i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter</p>	<p>Zu 1. Allgemeine Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Waldflächen betroffen sind und keine Hinweise oder Ergänzungen erteilt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin</p>  <p><i>II.16</i></p> <p>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p>  <p>Bearbeitet von: L. Michaelis Telefon: +49 385 509 87251 AZ: SN-B1028-TÖB-05-21.01/2018 lutz.michaelis@bbl-mv.de Schwerin, 25.01.2018</p> <p>Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004</p> <p>Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen</p> <p>Ihr Schreiben vom 15.01.2018 (Eingang BBL 19.01.2018) mit Anlagen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand zum Sondervermögen BBL M-V gehörender Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht betroffen ist und weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.</p> <p>Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 <i>nicht</i> zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. <i>Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.</i></p> <p>Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Robert Klaus Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange betroffen sind und keine Bedenken oder Anregungen erhoben werden.</p> <p>Zu 2. Die Stadt Dassow hat diejenigen Behörden und TÖB beteiligt, die aus ihrer Sicht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens berührt sind. Sofern der BBL M-V die Beteiligung weiterer Behörden und TÖB wünscht, ist dies die Aufgabe des BBL M-V. Weitergehende Beteiligungen sind aufgrund der Stellungnahme durch die Stadt Dassow nicht vorgesehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</p> <p><u>WBV „Wallensteingraben-Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg</u> <i>II, 17</i></p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15</p> <p>23923 Schönberg</p> <p>Bearbeiter Ihre Zeichen/Nachricht vom Unser Zeichen Datum Dorf Mecklenburg, den 02.02.2018</p> <p>Betr.: Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung Ortsteil Feldhusen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>dem o. g. Bauvorhaben wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind durch das Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Mit freundlichem Gruß <i>U. Brüsewitz</i> Uwe Brüsewitz Geschäftsführer</p>	<p>Zu 1. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen nicht berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: right;">  <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH</p> </div> <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindensallee 2a 19067 Leezen</p> <p>Im Unternehmensverbund mit LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH Gut Dummerstorf GmbH</p> <p>Zentrale Lindensallee 2a · 19067 Leezen Telefon +49 (0) 3866 404-0 · Telefax +49 (0) 3866 404-490 E-Mail landgesellschaft@lgm.v.de · Internet www.lgm.v.de</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23921 Schönberg</p> <p>Leezen, den 22.01.2018 AZ: 4290 AZ: bitte stets angeben Bearbeiter: Herr Cunitz ☎ (03866)404-324 E Mail: Matthias.Cunitz@lgm.v.de</p> <p>Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB</p> <p>Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p>die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden.</p> <p>Mit Ihren Schreiben vom 15.01.2018 baten Sie, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt.</p> <p>Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden.</p> <p>Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden.</p> <p>Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind.</p> <p>Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Für weitere Rückfragen steht ihnen unser Mitarbeiter, Herr Cunitz, zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH</p> <p><i>M. Nienkarken</i> i.A. Nienkarken <i>M. Cunitz</i> i.A. Cunitz</p> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;"> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> </div>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Flurstücke in Verwaltung der Landgesellschaft berührt sind und daher keine Einwände erhoben werden.</p> <p>Zu 2. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Dassow geht davon aus, dass von den Grundstücken der Ergänzungssatzung lediglich Grundstücke von Privaten berührt sind. Eine nochmalige Nachfrage ist deshalb entbehrlich.</p> <p>Zu 3. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Kontaktdaten werden gern bei Bedarf in Anspruch genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Straßenbauamt Schwerin</p> <p>Am Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Bearbeiter: Herr Jefremow <i>11.20</i> Telefon: 0385/511-4422 Telefax: 0385/511-4150 E-Mail: Marcel.Jefremow@sbv.mv-regierung.de</p> <p>Geschäfts: 2441-512-00-2018/015-144a Ergänzungssatzung Stadt Dassow - Ortsteil Feldhusen Datum: 06.02.2018</p> <p>Stellungnahme zur Ergänzung der Satzung der Stadt Dassow über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 15.01.2018 teile ich Ihnen mit, dass seitens des Straßenbauamtes Schwerin derzeit keine Bedenken in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht gegen die Ergänzungssatzung der Stadt Dassow bestehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p><i>Greßmann</i> Greßmann</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p>  <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p> <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin</p> <p>Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Am Markt 15 DE-23923 Schönberg</p> <p>bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laimv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB201800081</p> <p>Schwerin, den 18.01.2018</p> <p><i>11.25</i></p> <p>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: Abrundungssatzung der Stadt Dassow ; OT Feldhusen</p> <p>Ihr Zeichen: .</p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Frank Tonagel</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte berührt sind. Das Merkblatt wird zu den Verfahrensunterlagen genommen und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Zu 2. Das Katasteramt des Landkreises wurde beteiligt. Eine Stellungnahme seitens des Kataster- und Vermessungsamtes wird in der Stellungnahme des Landkreises erwähnt.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopfplatte von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrlöchern, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopfplatte oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt sind für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann. Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopfplatte von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Bodenragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerenetzsystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10⁻⁵ m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713). Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbau-berechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- **Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken** werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- **Für unmittelbare Vermögensschäden**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzflächen entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig handelt**, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbelugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von Wiederherstellungskosten herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Interessierten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfeiler), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel



Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.


Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.verma-mv.de


Herausgeber:
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014


Druck:
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																				
	<div style="text-align: right;">  <p>WSV.de Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes</p> </div> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">II.26</p> <p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck Molkeplatz 17 · 23566 Lübeck</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">Amt Schönberger Land</p> <p style="text-align: center; font-weight: bold;">24 Jan. 2018</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">STAB</td> <td style="width: 10%;">PR</td> <td style="width: 10%;">PL</td> <td style="width: 10%;">SI</td> <td style="width: 10%;">SU</td> <td style="width: 10%;">ST</td> <td style="width: 10%;">ST</td> <td style="width: 10%;">ST</td> <td style="width: 10%;">ST</td> <td style="width: 10%;">ST</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> </table> </div> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck Molkeplatz 17 23566 Lübeck</p> <p>Ihr Zeichen 61.27</p> <p>Mein Zeichen 3111SB3-213.2-303-OSLM/50 Satzung Dassow Ortsteil Feldhusen alt: 213.2/50</p> <p>Datum 23.01.2018</p> <p>Dirk Lansmann Telefon 0451 6208-310</p> <p>Zentrale 0451 6208-0 Telefax 0451 6208-190 wsa-luebeck@wsv.bund.de www.wsa-luebeck.wsv.de</p> <p>Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen Stellungnahme</p> <p>- Ihr Schreiben vom 15.01.2018</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o. g. Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen habe ich grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Von den Planungen werden Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Dirk Lansmann</p>	STAB	PR	PL	SI	SU	ST	ST	ST	ST	ST											<p style="text-align: center; font-size: 2em; margin-left: 20px;">1 — 2</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange nicht berührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
STAB	PR	PL	SI	SU	ST	ST	ST	ST	ST														


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3</p>  <p>11.24</p> <p>LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin</p> <p>Amt Schönberger Land Postfach 11 52 23921 Schönberg</p> <p>01. Feb. 2018</p> <p>bearbeitet von: Frau Babel Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Ab3-TÖB-433/18</p> <p>Schwerin, 25. Januar 2018</p> <p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Satzung der Stadt Dassow über Ergänzung der Satzung über Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten OT Feldhusen Ihre Anfrage vom 15.01.2018; Ihr Zeichen: 61.27</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich entsprechend der „Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)“ bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p>	<p>Zu 1. Die Aussage, dass das Landesamt nicht zuständig ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Der Landkreis als zuständige Behörde wurde beteiligt. Besondere Anforderungen die über den Brandschutz hinausgehen, wurden nicht mitgeteilt.</p> <p>Zu 3. Die Kampfmittelauskunft wird empfohlen und ist bereits Satzungsbestandteil.</p> <p>Zu 4. Die Ausführungen zur Kampfmittelauskunft befinden sich bereits auf der Satzung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



Anlage 1 zum Beschluss 2018-_____ - Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p> Jacqueline Babel</p> <p>Anlage TöB-Anfrage</p>	<p>Zu 5. Allgemeine und die Satzung nicht betreffende Belange werden zur Kenntnis genommen. dies wird zu den Verfahrensunterlagen genommen.</p> <p>Zu 6. Hinweise können nur beachtet werden, solange sie für die betreffende Satzung Bedeutung haben.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> <p>POLIZEI</p> <p>Polizeiinspektion Wismar</p> </div> </div> <p style="font-size: small; margin-top: 10px;">Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 60, 23970 Wismar</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland 23923 Schönberg Dassower Straße 4</p> <p>g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de</p> <p>Versand per E-Mail</p> <p>Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Bau GB Ihr Anschreiben vom 15.01.2018</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>die von Ihnen eingereichten Unterlagen wurden geprüft. Die verkehrliche Erschließung der Grundstücke erfolgt über die Anbindung an den Buchenweg. Damit bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken bzw. es werden keine Einwände erhoben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>Thomas Huschka-Kössler (Elektronischer Versand, ohne Unterschrift gültig)</p> </div> <div style="width: 45%; border-left: 1px solid black; padding-left: 10px;"> <p style="font-size: 2em; color: blue; margin-bottom: 10px;">D.28</p> <p>bearbeitet von: Thomas Huschka-Kössler Telefon: 03841-203-318 Telefax: 03841-203-306 E-Mail: sbe-verkehr-pi.wismar@polmv.de Aktenzeichen: SBV a – 208 - 82881</p> <p style="text-align: right;">Wismar, 18. Januar 2018</p> </div> </div>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus polizeilicher Sicht keine Bedenken bestehen und keine Einwände erhoben werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II.30</p> <p>eMail</p> <p>Betreff: Re: Feldhusen An: "Gesa Kortas-Holzerland" <g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de> 12.12.2016 09:57:18 Von: j.hilbrecht@schoenberger-land.de Priorität: Normal Anhänge: 0</p> <p>Hallo Gesa</p> <p>folgende Löschwassermengen stehen in Feldhusen, Flur 2, Flurstücke 8 u. 9 zur Verfügung: über einen Feuerlöschteich von 100 m³ vorgehalten werden. Diese Feuerlöschteich liegt ca. 90m vom letzten Grundstück. Es ist eine Grundversorgung mit 48m³/h gesichert.</p> <p>Gruß Jens</p> <p><small>Original Message processed by david@feldhusen (12-Dex-2016 8:50) From: Gesa Kortas-Holzerland To: Jens Hilbrecht</small></p>	<p>Zu 1. Die Ausführungen zum Löschwasser werden beachtet. Die Löschwasserbereitstellung ist somit gesichert.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Pluschow, Roggenstorf, RÜding, Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow</p> <p>Für die Gemeinde Roggenstorf</p> <p>Stad Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23923 Schönberg</p> <p>Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>22. Jan. 2018</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03861-723-155 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktienzeichen: 6004/mat</p> <p>Datum: 24.01.2018</p> <p>Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB</p> <p>hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand September 2017)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Roggenstorf bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der o.g. Satzungsergänzung der Stadt Dassow.</p> <p>Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Dassow nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß im Auftrag</p> <p> Holger Janke Leiter Bauamt</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen im Zuge der gemeindenachbarlichen Abstimmung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Barnstorf, Gängelow, Pilschow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal, Testorf-Steinforf, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Stepenitztal</p> <p>III, 4</p>  <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23836 Grevesmühlen</p> <p>Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <div data-bbox="262 501 524 655" style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> <p>01. Feb. 2018</p> </div> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03861-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktienzeichen: 6004/mat</p> <p>Datum: 24.01.2018</p> <p>Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB</p> <p>hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand September 2017)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Stepenitztal bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der o.g. Satzungsergänzung der Stadt Dassow.</p> <p>Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Dassow nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß im Auftrag</p>  <p>Holger Janke Leiter Bauamt</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen im Zuge der gemeindenachbarlichen Abstimmung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
III.6	<p>Original Message processed by david@</p> <p>Stadt Dassow - Ortsteil Feldhusen - Ergänzungssatzung nach §34 Abs.4 BauGB 28. Februar 2018, 10:56 Uhr</p> <p>Von von Zamory, Rasmus</p> <p>An 'g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de'</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Hansestadt Lübeck hat gegen das o.a. Satzungsverfahren der Stadt Dassow keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Rasmus von Zamory</p> <p>HANSESTADT LÜBECK Bereich 5.610 Stadtplanung und Bauordnung - Stabsstelle Stadtentwicklung - Mühlendamm 12, 23552 Lübeck</p> <p>fon 0451/ 122 – 6125 fax 0451 / 122 – 6190 rasmus.vonzamory@luebeck.de</p> <p>www.stadtentwicklung.luebeck.de www.luebeck.de</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken seitens der Hansestadt Lübeck vorgebracht werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>